



# Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Cognitive Systems vom 06.06.2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBI. Nr. 6, S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Ulm am 14.05.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

# § 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Cognitive Systems vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### § 2 Frist und Form

- (1) Deutsche Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 15. Juli eingegangen sein.
  - Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und EWR-Angehörige bewerben sich über uni-assist e.V. § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm findet Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
  - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Cognitive Systems, Psychologie, Informatik, Kognitionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den

Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung sind
  - a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Psychologie, Informatik, Kognitionswissenschaft oder in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit gleichem Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und mindestens dreiviertel Übereinstimmung der einschlägigen Studieninhalte.
  - b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language, TOEFL, mit mindestens 570 Punkten im Paper-Based TOEFL-Test bzw. 230 im Computer-Based TOEFL-Test oder 88 im Internet-Based TOEFL-Test oder einen vergleichbaren Nachweis wie z. B. dem IELTS mit mindestens 6,5 Punkten).

Punkt b gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. ersten Hochschulabschluss ausschließlich englisch war.

- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
  - a) den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,6 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
  - b) die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote 2,9 oder besser

nachgewiesen.

- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 Abs. 1 und 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Abs. 5 zu bildenden Rangliste.
- (4) Für die Bildung der Rangliste werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a) Die Gesamtnote des Bachelorabschluss bzw. gleichwertigen Abschluss oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen;
  - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch den Besuch von für den Studiengang Cognitive Systems inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen
  - c) Nachweis über die Teilnahme an für den Studiengang Cognitive Systems inhaltlich relevanten interdisziplinären Projekten bzw. Berufspraktika (mit einer Mindestdauer von 4 Wochen)

- d) Nachweis über für den Studiengang Cognitive Systems einschlägige Berufserfahrung (im Umfang von mindestens 6 Monaten) oder eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung
- e) Nachweis über Studien- oder Forschungsaufenthalte im Ausland
- f) eine über die Mindestanforderungen (§ 3 Abs. 1 Punkt b) hinausgehende sprachliche Qualifikation
- (5) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In der Regel werden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt.

## § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Cognitive Systems, Psychologie, Informatik, Kognitionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 3 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

### § 5 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Ingenieurwissenschaften und Informatik wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter stammt jeweils aus der Psychologie und der Informatik. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

# § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Ulm, den 06.06.2014

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident-